

## Totalrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 21. November 2018

Synopse, 3. August 2023

MetV aktuell	Normtext	rev MetV	Normtext (Änderungen blau)
Ingress	<p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 5 Absatz 2, 5a Absatz 2 sowie Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 19991 über die Meteorologie und Klimatologie (MetG),</p> <p><i>verordnet:</i></p>	Ingress	<p>Der Schweizerische Bundesrat,</p> <p>gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 <b>und Absatz 5</b>, 5 Absatz 2, 5a Absatz 2 sowie Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 19991 über die Meteorologie und Klimatologie (MetG),</p> <p><i>verordnet:</i></p>
Art. 1	<p>MeteoSchweiz</p> <p>Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz).</p>	Art. 1	<p><i>[Sachüberschrift wird gestrichen]</i></p> <p><i>[Wird unverändert übernommen]</i></p>
Art. 2	<p>Nationale Zusammenarbeit</p> <p>MeteoSchweiz arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Verwaltungseinheiten des Bundes und mit anderen Organisationen, denen öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes übertragen sind, sowie mit den Kantonen zusammen.</p>	-	<i>[Wird gestrichen]</i>
Art. 3	<p>Internationale Zusammenarbeit</p>	Art. 13	<i>[Wird unverändert übernommen]</i>

SR 429.1

	<p><sup>1</sup> MeteoSchweiz kann selbstständig internationale Verträge mit ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen im Bereich der Meteorologie und der Klimatologie abschliessen, namentlich über die Modalitäten des Austauschs von Leistungen und über die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie bei der Verbesserung von Warnungen, Vorhersagen und Klimainformationen.</p> <p><sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern kann im Rahmen der Mitgliedschaft der Schweiz bei einer internationalen Organisation und unter Vorbehalt der Kreditbewilligung selbstständig internationale Verträge über die finanzielle Beteiligung an den Programmen und Aktivitäten der betreffenden Organisation abschliessen. Solche Verträge können von MeteoSchweiz selbstständig abgeschlossen werden, wenn sie von beschränkter Tragweite sind.</p>		
Art. 4	<p>Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem</p> <p><sup>1</sup> Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS).</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck können unterstützt werden:</p> <p>a. Messreihen von Klimavariablen in der Schweiz;  b. durch Schweizer Institutionen betriebene Datenzentren;  c. Projekte zur Umsetzung des internationalen GCOS-Implementierungsplans.</p> <p><sup>3</sup> MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	Art. 14	<p>Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem</p> <p><sup>1</sup> Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS).</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck können unterstützt werden:</p> <p>a. Messreihen von Klimavariablen in der Schweiz;  b. durch Schweizer Institutionen betriebene Daten-, <b>Kalibrations- und Qualitätssicherungszentren</b>;  c. Projekte, <b>die zur Umsetzung des internationalen GCOS-Implementierungsplans beitragen</b>.</p> <p><sup>3</sup> MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
Art. 5	Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch	Art. 15	Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch

	<p><sup>1</sup> Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW).</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck können unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Betrieb von Kalibrations- und Qualitätssicherungszentren in der Schweiz im Rahmen des GAW-Implementierungsplans;</li> <li>b. der Betrieb von GAW-Messstationen und der Aufbau von technischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in Entwicklungsländern;</li> <li>c. die periodische Durchführung von internationalen Instrumentenvergleichen;</li> <li>d. die Durchführung von Programmen zur Verbesserung von Messungen in der Troposphäre und Stratosphäre und zu deren Qualitätssicherung;</li> <li>e. die Entwicklung, der operationelle Betrieb und die Auswertung von atmosphärischen Messungen gemäss GAW-Implementierungsplan auf der hochalpinen Forschungs- und Referenzstation Jungfrauoch und an weiteren geeigneten Standorten;</li> <li>f. Forschungsprojekte, die zur Umsetzung des GAW-Implementierungsplans beitragen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>		<p><sup>1</sup> Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW).</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck können unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Betrieb von <b>Daten-</b>, Kalibrations- und Qualitätssicherungszentren in der Schweiz im Rahmen des GAW-Implementierungsplans;</li> <li>b. der Betrieb von GAW-Messstationen und der Aufbau von technischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in <b>Regionen, in welchen diese nur unzureichend vorhanden sind</b>;</li> <li>c. die periodische Durchführung von internationalen Instrumentenvergleichen;</li> <li>d. die Durchführung von Programmen zur Verbesserung von Messungen in der Troposphäre und Stratosphäre und zu deren Qualitätssicherung;</li> <li>e. die Entwicklung, der operationelle Betrieb und die Auswertung von atmosphärischen Messungen gemäss GAW-Implementierungsplan auf der hochalpinen Forschungs- und Referenzstation Jungfrauoch und an weiteren geeigneten Standorten;</li> <li>f. <b>Projekte</b>, die zur Umsetzung des GAW-Implementierungsplans beitragen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
Art. 6	<p>Leistungen des Grundangebots</p> <p><sup>1</sup> Als Leistung des Grundangebots gilt die Bereitstellung von meteorologischen und klimatologischen Daten und Informationen, die der Allgemeinheit, der Sicherheit der Bevölkerung, der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden, der Luftfahrt, der Wissenschaft sowie den internationa-</p>	Art. 2	<p><b>Unentgeltlich Grundangebot</b></p> <p><b>MeteoSchweiz erbringt folgende meteorologischen und klimatologischen Leistungen des Grundangebots, ohne dafür ein Entgelt zu verlangen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Bereitstellung von Daten gemäss Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a MetG;</b></li> </ul>

	<p>len Organisationen im Bereich der Meteorologie und Klimatologie dienen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungen des Grundangebots umfassen insbesondere:</p> <p>a. Beobachtungen und Messdaten aus den ortsgebundenen oder mit Fernerkundungsmethoden arbeitenden Messsystemen der Atmosphäre;</p> <p>b. Vorhersagemodelle, die Prognosedaten in verschiedenen zeitlich-räumlichen Auflösungen liefern;</p> <p>c. aus den Basisdaten nach den Buchstaben a und b mit Hilfe von statistischen und numerischen Methoden erzeugte weitergehende Analysen.</p> <p><sup>3</sup> Zu den Leistungen des Grundangebots gehören auch die auf der Datenbasis nach den Absätzen 1 und 2 aufbauende Entwicklung und permanente Bereitstellung von aktuellen und hochwertigen Wetter- und Klimainformationen sowie Analysen zur Entwicklung des Klimas und des Klimawandels. Diese Leistungen können namentlich erbracht werden als grafisch aufbereitete oder als Text ausformulierte Wetter- und Klimaprognosen, biometeorologische Prognosen, Informationen zu besonderen Wetter- und Klimaereignissen, Leistungen für Behörden, Einsatzorganisationen und Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie Warnungen zu verschiedenen meteorologischen Phänomenen.</p>		<p>b. Bereitstellung von Informationen gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b MetG mittels allgemein zugänglicher Vertriebskanäle;</p> <p>c. Bereitstellung oder Lieferung von Warnungen und deren Erläuterungen an Behörden.</p>
Art. 7	<p>Nutzung der Leistungen des Grundangebots</p> <p><sup>1</sup> Gebührenpflichtige Leistungen von MeteoSchweiz dürfen nur mit dem Einverständnis von MeteoSchweiz genutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein vorgängiges Einverständnis von MeteoSchweiz ist zudem nötig, wenn die bezogenen Leistungen:</p>	Art. 3	<p>Gebührenpflichtiges Grundangebot</p> <p><sup>1</sup> Gegen Gebühr erbringt MeteoSchweiz die meteorologischen und klimatologischen Leistungen nach spezialgesetzlichen Aufträgen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Gebühr und auf Anfrage kann MeteoSchweiz zudem folgende meteorologischen und klimatologischen Leistungen erbringen:</p> <p>a. Leistungen, die den Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen;</p> <p>b. Schulungsdienstleistungen für Behörden und Ausbildungsstätten;</p> <p>b. Leistungen, die einem nationalen oder regionalen Interesse an der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung, der Versorgungssicherheit, der langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt oder der Wissenschaft dienen;</p> <p>d. Leistungen im Bereich der Datenbereitstellung oder -lieferung mit einem gegenüber Artikel 2 Buchstabe a erhöhten Servicegrad.</p>
		Art. 4	<p>Ermächtigung zur Nutzung des Grundangebots</p> <p><sup>1</sup> Die Nutzung gebührenpflichtiger Leistungen und Leistungen auf nicht öffentlichen Vertriebskanälen bedarf der Ermächtigung durch MeteoSchweiz.</p> <p><sup>2</sup> Die Ermächtigung von MeteoSchweiz kann als einseitige Mitteilung oder im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages erfolgen.</p>

	<p>a. im Kontext eigener Produkte oder im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht werden;</p> <p>b. im Rahmen und für die Dauer eines Auftrags oder Forschungsprojekts einem Dritten zur Verfügung gestellt werden; darüber hinaus ist eine direkte Weiterleitung der bezogenen Leistungen an einen Dritten, sowohl kostenlos als auch entgeltlich, nicht erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Das Einverständnis von MeteoSchweiz erfolgt in Form eines Vertrags.</p> <p><sup>4</sup> Von diesen Nutzungsbestimmungen ausgenommen sind international freigegebene Daten.</p>	<p>Art. 5</p>	<p><b>Nutzungsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Für Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlicher und gebührenpflichtiger Leistungen des Grundangebots gelten folgende Nutzungsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Wiedergabe und Weiterverbreitung von Leistungen von MeteoSchweiz, insbesondere von meteorologischen und klimatologischen Daten, ist nur unter Hinweis auf die Quelle erlaubt;</li> <li>b. Bei der Wiedergabe und Weiterverbreitung von Warnungen dürfen die Inhalte nicht verändert werden;</li> <li>c. Login-Daten für den Zugang zu Leistungen dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor Missbrauch zu schützen;</li> <li>d. Die von MeteoSchweiz für die Bereitstellung und Lieferung von Leistungen eingesetzte Infrastruktur darf nur in dem Umfang genutzt werden, der für den Bezug dieser Leistungen notwendig ist. Untersagt ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Eine missbräuchliche Nutzung, insbesondere die Nutzung mit dem Ziel, die Infrastruktur zu schädigen oder deren Verfügbarkeit zu blockieren;</li> <li>2. Eine betreffend Zugriffsfrequenz übermässige Nutzung, insbesondere das hochfrequente Herunterladen desselben Inhalts.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Werden Nutzungsbedingungen verletzt, so können, unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Schweregrads der Verletzung, folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Abmahnung;</li> <li>b. Untersagen der Nutzung;</li> <li>c. Einschränkung oder Sperrung des Zugangs;</li> <li>d. Konventionalstrafe, soweit eine solche in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Nut-</li> </ul>
--	--	---------------	--

			zerin oder dem Nutzer und MeteoSchweiz vorgesehen ist.
Art. 8	Zugang zu Leistungen für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung  Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren beziehen die Leistungen von MeteoSchweiz insbesondere über die dafür bestimmte Plattform des Bundes.	-	<i>[Wird gestrichen]</i>
Art. 9	Quellenangabe  Die Leistungen von MeteoSchweiz dürfen nur mit Angabe der Quelle wiedergegeben werden.		<i>[Wird gestrichen]</i>
Art. 10	Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung  Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Art. 6	<i>[Wird unverändert übernommen]</i>
Art. 11	Kostenlose Leistungen  <sup>1</sup> MeteoSchweiz kann Leistungen des Grundangebots kostenlos veröffentlichen, wenn diese den allgemeinen Bedürfnissen einer breiten Bevölkerung dienen und ohne besondere meteorologische und klimatologische Fachkenntnisse genutzt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere über Online-Medien.  <sup>2</sup> Warnungen vor gefährlichen Wetterphänomenen sind kostenlos.		<i>[Wird neu in Art. 3 Abs. 3 revMetG und in Art. 2 revMetV geregelt]</i>
Art. 12	Gebührenpflichtige Leistungen		<i>[Neue Regelung in Artikel 3 revMetV, siehe oben]</i>

	<p>Der Gebührenpflicht unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sämtliche Leistungen, die nicht im Sinne von Artikel 11 kostenlos zur Verfügung gestellt werden;</li> <li>b. Beratungsleistungen;</li> <li>c. die Nutzung von Software, die von MeteoSchweiz entwickelt wurde;</li> <li>d. die Einrichtung, Pflege und Übermittlung regelmässiger Lieferungen von Leistungen; dafür werden zusätzlich Bereitstellungsgebühren erhoben.</li> </ul>		
Art. 13	<p>Begriffe für die Gebührenbemessung</p> <p>Für die Gebührenbemessung gelten die folgenden Begriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Punktdaten: Mess- oder Modelldaten oder daraus abgeleitete Daten an einem geografischen Punkt an der Erdoberfläche oder in der Atmosphäre;</li> <li>b. Gitterdaten: Verbund berechneter Daten auf Gittern, die über eine Fläche gelegt werden;</li> <li>c. Grafik: bildliche Darstellung von Punkt- oder Gitterdaten;</li> <li>d. Parameter: meteorologische Grössen wie namentlich Lufttemperatur, Niederschlagsmenge, Windgeschwindigkeit, Sonnenscheindauer, Luftdruck und Luftfeuchtigkeit;</li> <li>e. Orte: Messstationen oder andere geografisch lokalisierbare Punkte, für die meteorologische Parameter angegeben werden;</li> <li>f. Niveau: Angabe, auf welcher Höhe die Punkt- oder Gitterdaten gemessen oder berechnet werden (z. B. Höhe ab Boden, Höhe angegeben als konstante Druckfläche);</li> <li>g. Frequenz: Anzahl der Werte pro Tag;</li> <li>h. Adaptationsfaktor: Faktor, der zur Herabsetzung der grossen Mengenunterschiede bei Punkt- und Gitterdaten aus Modellvorhersagen eingesetzt wird;</li> </ul>		<i>[Wird gestrichen]</i>

	<p>i. Bezugszeitraum: Dauer einer regelmässigen Lieferung in Anzahl Tagen;</p> <p>j. Prognosedauer: Zeitraum, bis zu dem eine Vorhersage dauert, in Stunden;</p> <p>k. Lauf: Ergebnisse eines Berechnungszyklus eines Wettermodells.</p>		
Art. 14	<p>Gebühren für internationale Daten</p> <p>Die Gebühren für internationale Daten richten sich nach den Bestimmungen:</p> <p>a. des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage;</p> <p>b. des Übereinkommens vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (Eumetsat);</p> <p>c. des Abkommens ECOMET vom 1. Mai 2000 (Formation Agreement).</p>	Art. 11	<i>[Wird unverändert übernommen]</i>
Art. 15	<p>Berechnung der bezogenen Menge Punkt- und Gitterdaten</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für Punkt- und Gitterdaten berechnen sich nach der bezogenen Datenmenge. Diese wird in Einheiten angegeben.</p> <p><sup>2</sup> Bei den Punktdaten ergibt sich die Anzahl Einheiten aus der Anzahl Orte multipliziert mit der Anzahl Parameter multipliziert mit der Anzahl Niveaus multipliziert mit der Frequenz und dem Bezugszeitraum.</p> <p><sup>3</sup> Bei den Gitterdaten ergibt sich die Anzahl Einheiten aus der Anzahl bezogener Flächen multipliziert mit der Anzahl Parameter multipliziert mit der Anzahl Niveaus multipliziert mit der Frequenz und dem Bezugszeitraum.</p>		<i>[Wird gestrichen]</i>

	<p><sup>4</sup> Die kleinste mögliche Fläche bei Gitterdaten ist die Fläche, welche die Schweiz rechteckig einrahmt. Ist die bezogene Fläche grösser, wird mit einem Faktor 2 multipliziert.</p> <p><sup>5</sup> Bei Modellpunkt- und Modellgitterdaten werden die folgenden Besonderheiten in die Berechnung einbezogen:</p> <p>a. Die Anzahl Niveaus wird auf 3 beschränkt, auch wenn mehr als 3 Niveaus bezogen werden.</p> <p>b. Zusätzlich wird mit einem Adaptationsfaktor multipliziert; dieser beträgt bei den Modellpunktdaten 5, bei den Modellgitterdaten 0,5.</p> <p>c. Statt mit der Frequenz wird mit der Anzahl Läufe mal der Prognosedauer in Stunden multipliziert.</p> <p>d. Die Anzahl Läufe wird auf 4 beschränkt, auch wenn mehr als 4 Läufe bezogen werden.</p>		
Art. 16	<p>Gebühren für Punkt- und Gitterdaten</p> <p><sup>1</sup> Es gelten folgende Gebührenansätze:</p> <p>a. bei Punktdaten: pro 1000 Einheiten 0.10 Franken;</p> <p>b. bei Gitterdaten: pro Einheit 0.10 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Bei Grafiken wird die Gebühr um den Faktor 0,5 reduziert.</p> <p><sup>3</sup> Die Mindestgebühr für Punkt- und Gitterdaten beträgt 10 Franken.</p> <p><sup>4</sup> Die Obergrenze der Gebühr beträgt pro Bezugsjahr 20 000 Franken für jede der folgenden Leistungen:</p> <p>a. Bodenstations- und Augenbeobachtungsdaten;</p> <p>b. Profildaten der Atmosphäre/Radiosondendaten;</p> <p>c. gegitterte Klimadaten und Punkt-Klimadaten;</p> <p>d. Basis-Radardaten;</p> <p>e. weiterverarbeitete Radardaten;</p>		<i>[Wird gestrichen]</i>

	<p>f. Daten aus dem hochaufgelösten deterministischen numerischen Modell;  g. Daten aus dem hochaufgelösten probabilistischen numerischen Modell;  h. datenbasierte Grafiken;  i. Kurzfristvorhersagen aus Nowcasting-Systemen;  j. postprozessierte Punktvorhersagen;  k. Kamerabilder;  l. Monatstabellen und Niederschlagsbulletins.</p> <p><sup>5</sup> Die Obergrenze der Gebühr für das Postleitzahlenwetter beträgt pro Bezugsjahr 12 000 Franken.</p>										
Art. 17	<p>Gebühren für Informationen</p> <p>Die Gebühr für die Erstellung von Informationen wird nach Zeitaufwand gemäss Artikel 21 berechnet.</p>	Art. 7	<p><b>Gebühren nach Zeitaufwand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für Leistungen des Grundangebots werden nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Personal-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturkosten berechnet, soweit nicht eine der Bestimmungen nach Artikel 8-11 einschlägig ist.</p> <p><sup>2</sup> Es gelten die folgenden Ansätze:  <b>Lohnklasse / Stundenansatz in Franken</b></p> <table> <thead> <tr> <th>Lohnklasse</th> <th>Stundenansatz in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 17</td> <td>155</td> </tr> <tr> <td>18-23</td> <td>165</td> </tr> <tr> <td>24 und höher</td> <td>221</td> </tr> </tbody> </table>	Lohnklasse	Stundenansatz in Franken	Bis 17	155	18-23	165	24 und höher	221
Lohnklasse	Stundenansatz in Franken										
Bis 17	155										
18-23	165										
24 und höher	221										
Art. 18	<p>Gebühren für die Nutzung von Plattformen und Software</p> <p>Die Gebühr für Zugriffe auf nicht öffentliche elektronische Plattformen und für die Nutzung von Software, die von MeteoSchweiz entwickelt wurde, wird berechnet, indem die Herstellungs- und Beschaffungskosten und die Kosten für die Pflege der Plattform oder der Software addiert und durch die erwartete Anzahl Nutzer geteilt werden.</p>	Art. 8	<p>Gebühren für den Zugang zu nicht öffentlichen Vertriebskanälen</p> <p>Die Gebühr für den Zugang zu nicht öffentlichen Vertriebskanälen, die von MeteoSchweiz oder in deren Auftrag entwickelt wurden, wird berechnet, indem die Herstellungs- und Beschaffungskosten und die Kosten für die Pflege und den Betrieb der Vertriebskanäle addiert und durch die erwartete Anzahl Nutzerinnen und Nutzer geteilt werden.</p>								



	<p><sup>4</sup> Für die Gebühr nach Absatz 3 gilt eine Obergrenze von 788 Franken.</p>		<p>Für die Aufbereitung von Daten zwecks grafischer Darstellung wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt sowie eine Gebühr von 0.05 Franken pro Bild erhoben.</p>
Art. 21	<p>Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand</p> <p>Die Gebühren nach Zeitaufwand berechnen sich nach den Personal-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturkosten. Es gelten die folgenden Ansätze:</p> <p>Besoldungsklasse/Stundenansatz in CHF  24 und höher/200.-  18-23/165.-  Bis 17/130.-</p>	Art. 7	[Siehe Art. 7 oben]
Art. 22	<p>Rechnungsstellung für Leistungen im Abonnement</p> <p>Für Leistungen im Abonnement erhebt MeteoSchweiz die Gebühr jährlich im Voraus</p>	Art. 12	<p>Rechnungsstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Erbringung der Leistung.</p> <p><sup>2</sup> In folgenden Fällen kann im Voraus Rechnung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Leistungen werden im Abonnement bezogen;</li> <li>b. die Nutzerin oder der Nutzer hat in der Vergangenheit Rechnungen nicht oder nicht rechtzeitig beglichen;</li> <li>c. die Nutzerin oder der Nutzer hat Sitz oder Wohnsitz im Ausland.</li> </ul>
Art. 23	Wissenschaft und öffentliche Hand	-	[Wird gestrichen]

	<p><sup>1</sup> Bei Leistungen, die ausschliesslich für Lehre und Forschung oder das Schulwesen verwendet werden, werden die Gebühren nach den Artikeln 16 und 17 erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Den Kantonen und Gemeinden sowie den ausländischen staatlichen Wetterdiensten werden die Gebühren nach Artikel 16 für Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen, erlassen.</p> <p><sup>3</sup> In Rechnung gestellt werden die Gebühren für Beratungsleistungen und für die Einrichtung, Pflege und Übermittlung regelmässiger Lieferungen gemäss Artikel 20, sofern der Gesamtbetrag 80 Franken pro Auftrag überschreitet.</p>		
Art. 24	<p>Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung</p> <p><sup>1</sup> Den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren werden für die Beratung und den Bezug der für ihre Tätigkeit notwendigen Leistungen aus dem Grundangebot die Gebühren erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Gleich behandelt werden die Fachstellen einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation, die im Auftrag des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren tätig sind.</p>	-	<i>[Wird gestrichen]</i>
		<p>6. Abschnitt</p> <p>Art. 16</p>	<p>Bearbeitung von Personendaten bei der Erbringung von Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Erbringung von Leistungen des Grundangebots und erweiterten Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 MetG kann MeteoSchweiz die folgenden Daten bearbeiten:</p> <p>a. Namen;</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>b. Kontaktangaben;</li> <li>c. Korrespondenzsprache;</li> <li>d. Informationen zu technischen Geräten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bearbeitung der Personendaten dient folgenden Zwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Abwicklung von Bestellungen;</li> <li>b. Registrierung, Verwaltung und Kontrolle des Schriftverkehrs;</li> <li>c. Kommunikation mit Nutzerinnen und Nutzern;</li> <li>d. Zahlungsverkehr und Inkasso;</li> <li>e. Bereitstellung oder Lieferung von Leistungen.</li> </ul>
4. Abschnitt  Art. 25	<p>Beschwerderecht zum Schutz der Infrastrukturen</p> <p><sup>1</sup> MeteoSchweiz steht nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege das Recht auf Beschwerde zu gegen Verfügungen und Entscheide über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Funktion von Radaranlagen und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>2</sup> MeteoSchweiz kann von den Kantonen die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden im Sinne von Absatz 1 verlangen.</p>	7. Abschnitt  Art. 17	<p>Beschwerderecht zum Schutz der <a href="#">Messinfrastruktur</a></p> <p><sup>1</sup> MeteoSchweiz steht nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege das Recht auf Beschwerde zu gegen Verfügungen und Entscheide über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Funktion von Radaranlagen und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>2</sup> <a href="#">Auf Verlangen von MeteoSchweiz werden Verfügungen und Entscheide im Sinne von Absatz 1 von den Kantonen eröffnet.</a></p>
Art. 26	<p>Aufhebung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Verordnung vom 7. November 2007 über die Meteorologie und Klimatologie wird aufgehoben.</p>	Art. 18	<p>Aufhebung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Verordnung vom <a href="#">21. November 2018</a> über die Meteorologie und Klimatologie wird aufgehoben.</p>
Art. 27	Inkrafttreten	Art. 19	Inkrafttreten

	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.		Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
--	--	--	---